

### Ergänzung zu den VGC-Beförderungsbestimmungen

Entsprechend der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) muss bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse und Taxen) eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die durch das Vorzeigen einer ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fahr- und Kontrollpersonal glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Kunden, die sich nicht an diese Vorgaben halten, haben keinen Anspruch auf Beförderung.

Landratsamt Calw  
genehmigt am 05.10.2020

